

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 15/16 (1890)
Heft: 3

Artikel: Bundesbeschluss betreffend die Entwicklung eines schweizerischen Landesmuseums (vom 27. Juni 1890)
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-16427>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bewegt werden, da man sie sonst nach dem Anziehen des Cementes nicht mehr wegnehmen kann. Bald nachdem der Cement angezogen hat, hebt man die Kistchen und die Zwischenbrettchen sorgfältig heraus. Die Seitenbretter nimmt man erst nach 12 Stunden weg. Von den Sohlenbrettern dürfen die Quader erst nach 48 Stunden abgehoben werden.

Die fertigen Quader müssen während der ersten Phase der Erhärtung des Cementes, also die ersten 7 Tage constant nass gehalten werden, wenn man Schlackencement verwendet hat. Die fertigen Quader können nach 14 Tagen getrost vermauert werden.

Wenn rasch hintereinander eine grössere Anzahl Quader gemacht wird, so braucht es ziemlich viel Bretter, namentlich Sohlenbretter.

Durch Versetzen der Zwischenbrettchen können die Quader ganz nach Belieben kürzer oder länger gemacht werden, wie es die Steinzeichnung für die Umfassungsmauer jeweiligen verlangt.

In obiger Zeichnung (Fig. 3) für die vordere Wand eines Häuschens sind die Quader von normaler Länge gar nicht numerirt. Bei den Uebrigen haben diejenigen, welche gleich lang sind, auch die gleiche Nummer.

Die Aussenseite der Quader soll durchaus nicht glatt werden, sondern im Gegentheil rauh bleiben, damit der Verputz besser daran haftet.

C. Schindler-Escher.

Wettbewerb für den Bau „de Rumine“ in Lausanne.

VI. (Schluss).

Mit der auf Seite 16 wiedergegebenen Darstellung der Perspective und des Hauptgrundrisses des mit einer IV. Prämie ausgezeichneten Entwurfes von Arch. E. Hagberg in Berlin schliessen wir unsere Mittheilungen über die genannte Preisbewerbung.

Professor Amsler legt immerfort
Die schönsten mathematischen Eier;
Der Kammgarnspinnerei steht kräftig vor
Der Ehemalige: Herr Meyer.

Man sagt, dass Winterthurer hier
Die Kraft auch pumpen wollten,
Nur wissen sie noch nicht ganz recht
Mit wie viel tausend Volten.

Und weil wir grad am Pumpen sind,
So ist es nichts als schicklich
Zu erwähnen das Normalschloss hier,
Das Herr Schick erfand recht glücklich.

Neuhausen ist eine brillante Fabrik,
Dirigirt von unserm Herr Pape;
Vorzüglich ist das neue Gewehr
Mit der schraubenlosen Klappe.

Zu erwähnen ist in Schaffhausen noch
Die Industrie der Fremden;
Man behandelt sie recht glimpflich hier
Und lässt ihnen mehr als die Hemden.

Noch manche treffliche Industrie
Blüht in dem schmucken Städtchen;
Und unermüdlich drehen sich
Die fabricirenden Rädchen.

Es riecht schon ganz geheimnissvoll,
Doch wollen Sie mir's nicht verübeln —
Das kommt nicht von der Wissenschaft —
's kommt von den vielen Zwiebeln. —

Und heute ist wieder ein herrlicher Tag
Unter all' den trefflichen Gesellen.
In das fröhliche Geplauder mischen sich
Die rauschenden Rheinfallwellen.

Bundesbeschluss

betreffend

die Errichtung eines schweizerischen Landesmuseums.

(Vom 27. Juni 1890.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 31. Mai 1889,
beschliesst:

Art. 1. Es soll ein schweizerisches Landesmuseum gegründet werden.

Art. 2. Dasselbe ist bestimmt, bedeutsame vaterländische Alterthümer geschichtlicher und kunstgewerblicher Natur aufzunehmen und planmässig geordnet aufzubewahren.

Art. 3. Dem Landesmuseum werden die der Eidgenossenschaft bereits zugehörenden historisch-antiquarischen Sammlungen und einzelnen Gegenstände zugewiesen.

Es wird geöfnet:

a. aus den jeweiligen Bundescrediten für Erhaltung vaterländischer Alterthümer;

b. aus der Merianstiftung und allfälligen weitem Vergabungen;

c. durch geschenkte oder unter Vorbehalt des Eigenthumsrechts anvertraute schweizerische Alterthümer.

Art. 4. Die durch Bundesbeschluss vom 30. Juni 1886 zugesicherte Unterstützung des Bundes darf durch das Landesmuseum nicht geschmälert werden.

Letzteres tritt gegenüber den öffentlichen Alterthumssammlungen in den Cantonen nicht als Concurrent auf, wenn es sich um Gegenstände handelt, welche vorwiegend cantonale Bedeutung haben oder nicht zur Ergänzung der eidgenössischen Sammlungen nothwendig sind.

Die Verwaltung des Landesmuseums wird zur Förderung der gemeinschaftlichen Ziele einen Verband der öffentlichen Alterthumssammlungen ins Leben rufen.

Sie unterstützt dieselben durch Rathschläge und Vermittelung von Ankäufen, sowie durch Austausch und kauf-, leih- oder schenkweise Ueberlassung von Alterthümern in Original oder Copie.

Art. 5. Der Canton, bezw. die Stadt, in welche das schweizer. Landesmuseum verlegt wird, stellt demselben unentgeltlich zur Verfügung:

ein zweckmässig gelegenes, für die Aufnahme von Sammlungen eingerichtetes, würdiges Gebäude mit einem benutzbaren Bodenflächenraum von mindestens dreitausend Quadratmetern,

Und ihr, die ihr dem Rheinfall das Wasser nehmt,
Treibt's nur nicht an die Spitze,
Denn dieses herrliche Schauspiel steht
Noch über dem menschlichen Witze.

Einen 'Reinfall hatte auch Winterthur einst,
Doch konnte man ihn nicht benützen,
Statt Pferdekräfte daraus zu zieh'n
Mussten sie Millionen schwitzen. —

Doch, meine Herren, lachen Sie nicht
Ob dieser feuchten Stelle.
Der 'Reinfall ist auf der ganzen Welt
Der häufigste der Fälle.

'Reinfallen kann ein Jedermann,
Doch der Mann, der soll leben,
Der sich mit kräftiger Energie
Wieder heraus kann heben.

Er schliesst: „Wenn ich Sie einlade zu einem Toast, so geschieht es darauf, wenn uns der „Reinfall“ irgendwo zu Hause einen Gegenbesuch machen sollte, dass wir uns dann mit Energie wieder herausarbeiten wollen, oder wenn das nicht mehr geht, es mit Mannesmuth ertragen! Diese Energie, sie lebe hoch!“

Der Festpräsident, Herr v. Waldkirch, verliest hierauf eine Reihe von Telegrammen und Briefen von auswärtigen Freunden. Herr Bundesrath Schenk entschuldigt sein Fernbleiben durch den Antritt langersehnter Ferien, Herr Professor Pestalozzi durch Verhinderung wegen der Einweihung des Denkmals seines Ahnherrn in Yverdon; Herr Director Zeuner in Dresden bedauert, nicht näher zu sein und Herr Professor Wild fürchtet die Anstrengungen eines solchen Festes. Auch von den Professoren Veith, Telmayer, Dr. Bürkli-Ziegler, den Ausschussmitgliedern Wüst und Gremaud, unserm Petersburger Vertreter mit 12 bei ihm vereinigten Mitgliedern, E. Gärtner aus Wien dato in Bern, Re-

und in Verbindung mit dem Gebäude ein freies Areal, welches den nöthigen Raum für spätere Vergrößerung oder Vermehrung der Gebäulichkeiten und zur Aufstellung von Bautypen und Monumenten bietet und mindestens zweitausend Quadratmeter Flächeninhalt haben soll.

Der Sitz des Landesmuseums trägt überhaupt die Bau-, Einrichtungs- und Unterhaltskosten des Hauptgebäudes und späterer Annexen. Für die betreffenden Pläne wird die Genehmigung des Bundesrathes vorbehalten.

Art. 6. Die am Sitze des Landesmuseums befindlichen, der Stadt oder einer öffentlichen Corporation oder dem Canton angehörenden historisch-antiquarischen Sammlungen (Art 2) sollen mit den Sammlungen des Bundes vereinigt in den Räumen des Landesmuseums aufgestellt und einheitlich geordnet werden.

Art. 7. Die in Art. 6 verzeigten Sammlungen verbleiben ihren bisherigen Eigenthümern, dürfen aber so lange, als das schweizerische Landesmuseum besteht, diesem nicht entzogen werden.

Allen übrigen Ausstellern bleibt ihr Eigenthums- und freies Verfügungsrecht gewahrt.

Sämmtliche Gegenstände werden vor ihrer Vereinigung inventarisiert und mit Eigenthumszeichen versehen.

Art. 8. Die Verwaltung des Landesmuseums besorgt, unter Oberaufsicht des Bundesrathes, eine Commission von sieben Mitgliedern, von welchen fünf durch den Bundesrath und zwei durch die betreffende cantonale oder städtische Vollziehungsbehörde gewählt werden.

Unter dieser Commission steht der Conservator des Museums, welcher auf deren Vorschlag vom Bundesrathe gewählt wird.

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Commission und des Conservators werden durch eine bundesrathliche Verordnung festgestellt.

verdin in Genf, *Streng* in Mannheim und Andern trafen Sympathiebezeugungen ein.

Trotz zahlreicher Entschuldigungen und dem am Samstag wenig verlockenden Wetter war das Bankett sehr zahlreich besucht. Es tafelten über 200 Personen an den 3 langen Tischen im Schweizerhof, zierlich bedient von Mädchen in kleidsamer „Schaffhauser-Uniform“ mit blendend weissen Spitzenärmeln. Schon ist manch schmuckes Gesichtchen entdeckt und angeschwärmt worden; aber — oh Wegenstein, oh Wegenstein, wie stumm sind deine Mädchen — Herr Wirth, diese Disciplin geht allzuweit, hier dürfte den netten Kindern wohl ein Spässchen in Ehren mit deinen heutigen, ganz besondern Gästen erlaubt sein. Aber selbst das Wort des Herrn Festpräsidenten vermag nicht das Herz von Stein des Commandanten der jungfräulichen Garde zu erweichen. So hören wir denn mit Eifer und Würde und nicht ohne Rührung — als wären wir besser als „damals“ — die Reden der Vertreter der jetzigen Polytechnikervereine, des „Polytechnikerverbands“ und des „Polytechniker Ingenieurvereins“, die für die Einladung zum Feste danken, uns tüchtige „zukünftige Ehemalige“ versprechend und auf unser Wohl trinkend.

Noch gelingt es Professor *Rudio*, die Aufmerksamkeit zu fesseln. Schaffhausens Einladung wurde aufs freundlichste begrüsst; sein Name besitzt, ganz abgesehen von seinen herrlichen Naturschönheiten, Wasserwerksanlagen, seiner blühenden Industrie, für jeden Polytechniker und Ehemaligen aus dem Grunde einen anheimelnden Klang, „weil es die Heimstätte jener genial erfundenen Instrumente, der Polar-Planimeter ist. Das allein genügt, Schaffhausen in der Geschichte der Menschheit einen hervorragenden Platz zu geben. Schaffhausen kann als Verkörperung jenes heute schon mehrfach zum Ausdruck gekommenen Gedankens gelten, dass Theorie und Praxis nicht zwei von einander unabhängige Begriffe sind, sondern dass beide nur betrachtet werden dürfen als die bestmögliche abstracte Auffassungsform einer und derselben Grundidee, an der wir Alle mitwirken, Theoretiker und Praktiker: der Culturarbeit“. Wie hoch wir aber auch unsere Erwartungen von Schaffhausen spannten, wir sehen sie übertroffen durch die überaus gastliche Aufnahme und die Anordnungen des Festcomités. Das Hoch des Redners gilt dem unermüdeten Festcomité und allen denen, die es unterstützten, besonders aber auch dem Manne, dessen Name uns schon auf dem Programme erfreute, der uns heute den inhaltsreichen und bedeutenden Vortrag brachte, dem weit über die Grenzen des Vaterlandes hinaus bekannten und hochgeschätzten *Amsler*. Der Eine und Andere versucht nun noch seine Gefühle auszusprechen, umsonst, die allgemeine Fröhlichkeit nimmt überhand, denn: „Uf vollem bûch stât gern fröhlich haupt“, so verabschiedet uns der Speiszedel.

(Schluss folgt.)

Art. 9. Die Kosten der Verwaltung, Bedienung und Beheizung des Museums, sowie der Versicherung der aufgenommenen Gegenstände werden von der Bundeskasse getragen.

Art. 10. Der Sitz des Landesmuseums wird auf einen Bericht des Bundesrathes hin von der Bundesversammlung bestimmt.

Art. 11. Der Bundesrath wird beauftragt, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 27. Juni 1890.

Der Präsident: G. Muheim.

Der Protocollführer: Schatzmann.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 27. Juni 1890.

Der Präsident: Suter.

Der Protocollführer: Ringier.

Der schweizerische Bundesrath beschliesst:

Vorstehender Bundesbeschluss ist zu veröffentlichen.

Bern, den 1. Juli 1890.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Note. Datum der Publication: 5. Juli 1890.

Ablauf der Einspruchsfrist: 3. October 1890.

Literatur.

Applications de la Statique Graphique, par Maurice Kœchlin. Paris 1889.

Der Verfasser dieses Buches ist ehemaliger Schüler des eidgenössischen Polytechnikums und seit elf Jahren Ingenieur der bekannten Brückenbauwerkstätte von G. Eiffel in Paris. Dass er sein Buch in demselben Jahre vollendet hat, in welchem der 300 m hohe Thurm dem Hause Eiffel einen Weltruf verschafft hat, zeugt von einer ungewöhnlichen Arbeitskraft.

Die Stellung, welche das Kœchlin'sche Buch in der Literatur einnimmt, lässt sich leicht kennzeichnen. Es ist das Werk eines Practikers, der die graphische Berechnung von Eisenconstruktionen kennt und braucht und nun auch seine Berufsgenossen in dieselbe einzuführen wünscht. Lange Einleitungen, wie sie dem Professor so leicht in die Feder gerathen, sind dem Buche fremd. Da sind keine langathmigen Beweise und Lehrsätze, keine weit ausholenden theoretischen Betrachtungen, keine speculativen Abschweifungen. Klar und fest hält der Verfasser sein Ziel im Auge, und auf dem kürzesten Wege sucht er es zu erreichen. In dem raschen Uebergehen auf Beispiele, in der Anordnung der Tafeln, in der Besprechung zahlreicher Nebenumstände, die der Theoretiker leicht übersieht, in der Beifügung von allerhand nützlichen Tabellen und Formeln — überall erkennt man den in der Praxis stehenden, erfahrungsreichen Baumeister.

Da und dort vermisst man für gewisse Behauptungen die strenge logische Begründung. Auch stimmt die Anordnung des Stoffes mit der in wissenschaftlichen Werken üblichen nicht immer überein. Angesichts der eingestreuten Formelrechnungen hiesse ferner die Aufschrift des Buches vielleicht richtiger: Die Statik der Eisenconstruktionen mit besonderer Berücksichtigung der graphischen Statik. Hieran aber Anstoss zu nehmen, hiesse den Zweck des Buches verkennen. Denn dasselbe wendet sich in erster Linie an den im Berufe stehenden Techniker. Diesem soll es beim Entwerfen eiserner Bauwerke als Leitfaden dienen, indem es ihn an der Hand zahlreicher vortrefflich gewählter Beispiele mit den während einer längeren Bauthätigkeit gesammelten Erfahrungen und erprobten Methoden in möglichst knapper und doch verständlicher Form bekannt macht.

Ein flüchtiges Bild von dem reichen Inhalte des 32 Bogen starken, mit 30 Tafeln ausgestatteten Buches verschafft uns am besten eine Zusammenstellung der Capitelüberschriften:

1) Belastungen der eisernen Brücken und Dachstühle. 2) Vollwandige Balken. 3) Fachwerkträger auf zwei Stützpunkten. 4) Eisernen Pfeiler. 5) Schwerpunkt, Trägheitsmoment, Centralkern. 6) Eisernen